

§ 7.

Gesang.

1. Der Gesangsunterricht soll die Schüler durch Übung des musikalischen Gehörs und der Stimme befähigen, sowohl einzeln, als auch im Chöre richtig zu singen, und denselben zugleich eine Reihe gebräuchlicher Choralmelodien und guter Volkslieder für die Dauer¹⁷⁸⁾ einprägen.

2. Die mindestens zu erlernenden Choralmelodien^{179 a. 179 b)} sind gemäß der Bekanntmachung, den religiösen Remotierstoff in evangelischen Volksschulen betreffend, vom 19. September 1877 (Seite 286 f. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1877), veröffentlicht worden¹⁸⁰⁾.

3. Der Unterricht erstreckt sich auf die ganze Schulzeit¹⁸¹⁾.

4. Während der ersten vier Schuljahre wird nur einstimmig und in der Regel nach dem Gehör¹⁸²⁾ gesungen; später ist auch zweistimmiger Gesang¹⁸³⁾ und das Singen nach Noten zu üben.

5. Einfache, planmäßig geordnete Gehör- und Stimmübungen¹⁸⁴⁾ sind auf allen Unterrichtsstufen vorzunehmen¹⁸⁵⁾.

6. Als Lehrmittel¹⁸⁶⁾ empfiehlt sich ein Liederheft¹⁸⁷⁾ für die Hand der Schüler.

Zu § 7.

178) Der Unterricht soll nach den G. B. sowohl dem kirchlichen als auch dem vollstündlichen Gesange förderlich sein, den frommen Sinn und die Liebe zum Vaterlande, die Freude an der Natur und edler Geselligkeit pflegen, überhaupt das Gemüt der Schuljugend erheben.

„Es ist daher bei Auswahl der Lieder auf die Jahres- und Festzeiten, sowie nach Befinden auf den namentlich im Geschichtsunterrichte behandelten Stoff Rücksicht zu nehmen.“

„Wird die Auswahl der Schulgesänge richtig getroffen, so gereicht der Liederchor, den die Kinder in den Singstunden nach und nach erwerben, auch dem übrigen Unterrichte — Religion, Anschauungsunterricht, Heimatkunde, Geschichte, Turnen u. — zu unentbehrbarem Vortell.“

„Zum Zwecke einer dauernden Einprägung von Liedern und Chorallen dienen öftere Wiederholungen. Es ist notwendig, in höheren Klassen auf früher Eingelübtes gelegentlich zurückzukommen, von Zeit zu Zeit planmäßige Repetitionen zu veranstalten und das Gelernte auch